



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen ROLLSPORTCLUB USTER (RSCU) besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8610 Uster.
- 1.2. Der Verein fördert den Rollsport und organisiert Kurse, Tests, Meisterschaften und andere Veranstaltungen.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionel neutral.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Rollsport-Verbandes (SRV) und kann anderen gleich gelagerten Zweckverbänden beitreten.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2.2. Aktivmitglied ist, wer am Training des RSCU teilnimmt.
- 2.3. Der Vorstand entscheidet auf Grund der schriftlichen Anmeldung endgültig über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 2.4. Freunde und Gönner können als Passivmitglieder dem RSCU beitreten.
- 2.5. Der Vorstand schlägt Ehrenmitglieder an der Generalversammlung zur Wahl vor, wenn sie sich um den Rollsport im allgemeinen oder um den RSCU besonders verdient gemacht haben.

3. Austritt und Ausschluss

3.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei Austritt auf Mitte oder Ende des Vereinsjahres auf schriftliche, spätestens 10 Tage vor Ende des Vereinshalbjahres oder der Generalversammlung, dem Vorstand eingereichte Erklärung. Vorstandsmitglieder können nur per Ende des Vereinsjahres austreten. Für Vorstandsmitglieder beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage.
- b) Bei Ausschluss durch den Vorstand wegen unsportlicher Haltung, bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder Schädigung der Vereinsinteressen. Eine Verpflichtung zur Angabe der Ausschlussgründe besteht nicht. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- c) Bei Eigenverschuldung (Ausschluss) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Stimmberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die gesetzlichen Vertreter stimmen für die jüngeren Mitglieder. Stellvertretungen sind nicht erlaubt.
- 4.2. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3. Jedes Mitglied betreibt den Rollsport auf eigene Rechnung und Gefahr. Hinreichende Versicherung ist Sache des Mitgliedes.
- 4.4. Der Verein seinerseits ist mit einer Versicherung gegenüber Dritter (Haftpflicht) versichert.
- 4.5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung des Vorstandes und der Mitglieder.
- 4.6. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis 1. Mai des laufenden Jahres zu begleichen. Die Halbjahresbeiträge sind spätestens bis 1. Mai und 1. November zu begleichen.

5. Organisation

- 5.1. Die Organe des RSCU sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- 5.2. Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

6. Generalversammlung

- 6.1. Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Der Versand der Einladungen mit Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

Die Generalversammlung hat über folgende Geschäfte zu beschliessen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - c) Abnahme der Jahresberichte (Präsident und TK)
 - d) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Aufstellung des Voranschlages und Genehmigung desselben
 - g) Aufstellung des Jahresprogrammes und Genehmigung desselben
 - h) Wahl des Präsidenten und bei Bedarf des Vizepräsidenten, des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- 6.2. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich, spätestens 10 Tage (Datum des Poststempels, A-Post) vor der Generalversammlung einzureichen.
- 6.3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, innerhalb von 60 Tagen durchzuführen.
- 6.4. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, unter Vorbehalt über Bestimmungen, betreffend Statutenänderungen und Auflösung des RSCU. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- 6.5. Ueber Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste bekanntgegeben wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Er besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten). Auf Wunsch eines Mitgliedes müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.
- 7.2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Nur Neumitglieder werden einzeln gewählt.

- 7.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vizepräsident und die Mehrzahl der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Präsident oder der Vizepräsident hat den Stichtscheid.
- 7.4. Der Vorstand vertritt den RSCU nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
 - b) Einberufung der Versammlungen und Festsetzung der Traktanden
 - c) Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erstellen der Jahresberichte (Präsident und TK) und der Jahresrechnung
 - f) Organisation von Tests, Konkurrenzen, Kursen und Veranstaltungen. Er ist berechtigt, entsprechende Arbeitsgruppen einzusetzen.
 - g) Wahl der Trainer und Abschluss der Verträge über deren Rechte und Pflichten
 - h) Bestimmung der Delegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des SRV oder anderer Zweckverbände.
 - i) Berufung in den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung, falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden.
- 7.5. Aufgabenbereiche des Vorstandes im RSCU:
Siehe den Statuten beigefügtes, separates Reglement 1
- 7.6. Der Präsident oder dessen Stellvertreter zeichnen mit jedem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich

8. Rechnungsrevisoren

- 8.1. Die Rechnungsrevisoren (deren zwei und ein Ersatz) werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Ueber ihre Feststellungen erstatten sie der Generalversammlung Bericht.

9. Allgemeines

- 9.1. Die Statuten können durch den Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 9.2. Die Auflösung des Vereins RSCU kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgen, welche zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief besonders aufzubieten ist. Zur Auflösung des RSCU bedarf er der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, sofern mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten an der Generalversammlung anwesend ist. Das Vereinvermögen wird nach Auflösung des RSCU dem SRV zu treuen Händen für 5 Jahre deponiert.

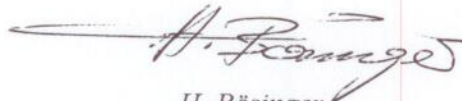
Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung des RSCU unter dem gleichen Namen, so fällt das Vermögen ganz dem SRV zu und ist für die Förderung der jugendlichen Aktiven zu verwenden.

- 9.3. Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 18. Januar 1999 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. Januar 1966.

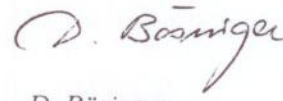
Uster, 18. Januar 1999

Präsident:

TK-Chef:



H. Bösing



D. Bösing



Präsident

Roger Wiesli
Innervollikon 443
8132 Egg
01 984 33 29

www.mypage.bluewin.ch/rscu
rscu@gmx.ch

Rollsportclub Uster

Mitglied des Schweizerischen Rollsport Verbands

Zuhanden der
Generalversammlung des
Rollsportclub Uster

Egg, 9. März 2004

Antrag für Statutenänderung "Maximal-Mitgliederbeiträge"

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stelle folgenden Antrag zur Änderung der Statuten des Rollsportclubs Uster.

Ergänzung des Punktes 4.5 durch folgende Formulierung:

Die Haftung der Mitglieder und des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrag begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 350.--

Begründung:

Streng rechtlich würde es genügen, wenn in den Statuten die Festsetzung des Jahresbeitrages durch die GV (siehe 6.1 lit. e) geregelt wird, doch führt eine explizite Beschränkung der Haftung auf den Jahresbeitrag zu einem zweifelsfreien Haftungsausschluss der Mitglieder. Nachteil: Mit vorliegender Formulierung muss bei Erhöhung der Mitgliederbeiträge auch eine Statutenänderung vorgenommen werden.

Freundliche Grüsse

Rollsportclub Uster

Präsident

Roger Wiesli